



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Widmung von Straßen

Die Stadt Burgau, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Verkehrsflächen im Sinne von Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet, bzw. im Sinne von Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

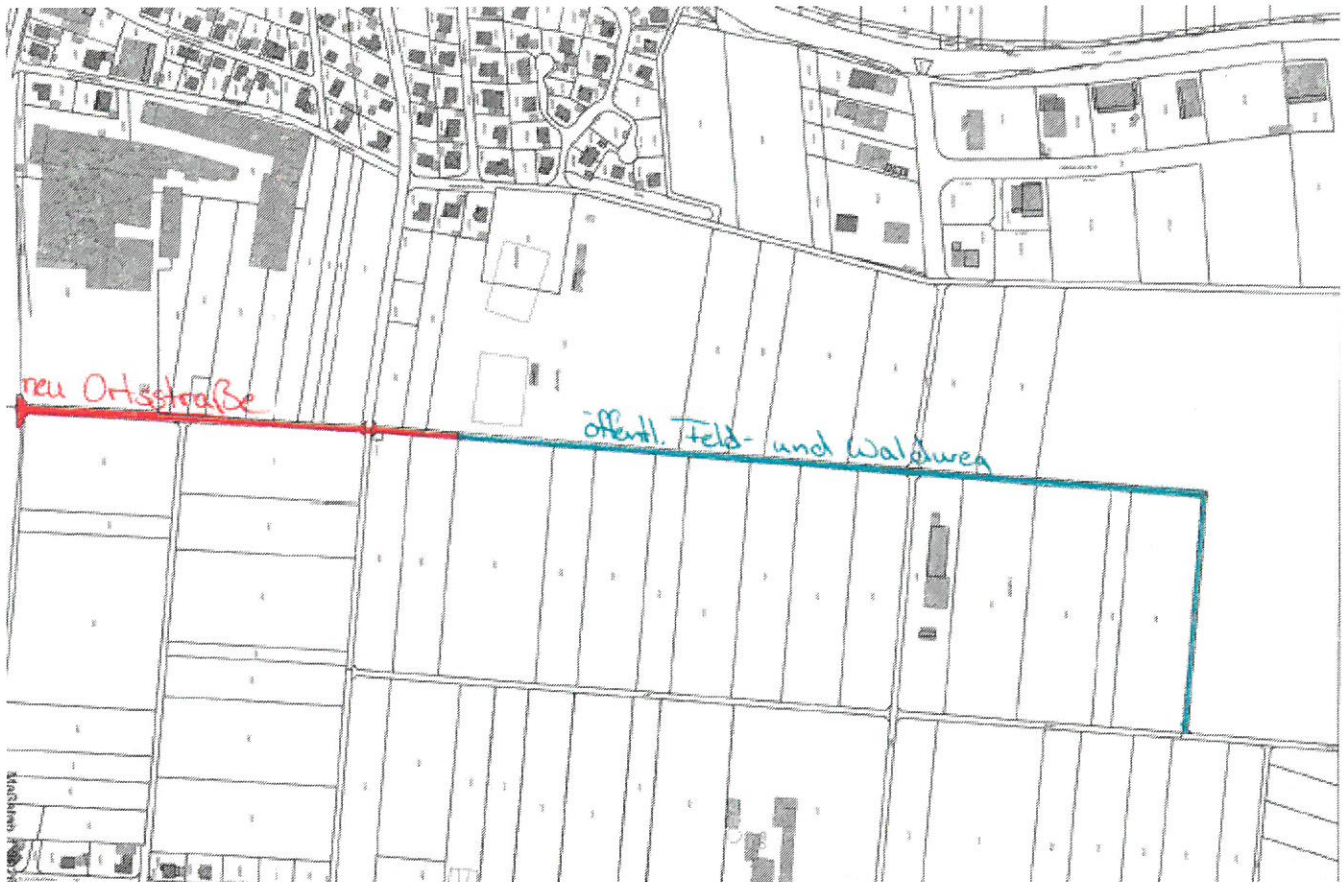
Der Feld- und Waldweg „Weg zum Schindwasen“ dient als Zufahrt für das Anwesen „Greisbacher Straße 6“ und für den Sportverein Unterknöringen. Daher wird ein Teilstück des Feld- und Waldweges gem. Art. 7 BayStrWG wie folgt aufgestuft:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Zum Sportplatz
Widmung als:	Ortsstraße
Widmungsbeschränkungen:	keine
Nr. des Straßenzuges:	300
Blatt-Nr.:	286
Flurnummer:	1930, 3550, Teilfläche aus 3775 Gemarkung Burgau
Strecken:	0,000 km bis 0,352 km
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Ulmer Straße (St2510)
Endpunkt:	Fl.Nr. 3681
Baulastträger:	Stadt Burgau
Bemerkungen:	keine

Außerdem ist die Widmung des Feld- und Waldweges „Weg zum Schindwasen“ wie folgt anzupassen:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Weg zum Schindwasen
Widmung als:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Widmungsbeschränkungen:	nur land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei
Nr. des Straßenzuges:	56
Blatt-Nr.:	56
Flurnummer neu:	3681, 3692/1 Gemarkung Burgau
Flurnummer bisher:	1930, 3550, 3681, 3692/1 Gemarkung Burgau
Strecken von – bis neu:	0,000 km bis 0,772 km
Strecken von – bis bisher:	0,000 km bis 1,126 km
Anfangspunkt neu:	Fl.Nr. 3550
Anfangspunkt bisher:	Abzweigung von der Ulmer Straße (B10)
Endpunkt neu:	Fl.Nr. 3676/2
Endpunkt bisher:	Einmündung in Weg am Schleifweg (öffentl. Feld- und Waldweg)
Baulastträger:	Stadt Burgau
Bemerkungen:	Der Feld- und Waldweg „Weg zum Schindwasen“ wurde teilweise aufgestuft

Die Lage der Widmung kann dem Lageplan entnommen werden.



Die Widmung gilt am 10.06.2017 als bekanntgegeben.

Die Unterlagen zur Widmung mit der Widmungsverfügung vom 07.06.2017 können im Zimmer Nr. 07 des Rathauses der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während den folgenden Zeiten

Montag – Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Dies ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form möglich.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor einem Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

*

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Burgau, den 07.06.2017

Stadt Burgau



Konrad Barm
Erster Bürgermeister